

Antrag

des Ausschusses nach Artikel 77 des Grundgesetzes (Vermittlungsausschuß)

zu dem Steueränderungsgesetz 1973
— Drucksachen 7/419, 7/591, 7/592, 7/640 —

Berichterstatter: **Minister Becker**

Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen:

Das vom Deutschen Bundestag in seiner 35. Sitzung am 23. Mai 1973 beschlossene Steueränderungsgesetz 1973 — Drucksachen 7/419, 7/591, 7/592 — wird nach Maßgabe der in der Anlage zusammengefaßten Beschlüsse geändert.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 seiner Geschäftsordnung hat der Vermittlungsausschuß beschlossen, daß im Deutschen Bundestag über die Änderungen gemeinsamen abzustimmen ist.

Bonn, den 6. Juni 1973

Der Vermittlungsausschuß

Dr. Kohl	Becker
Vorsitzender	Berichterstatter

Steueränderungsgesetz 1973

1. Zu Artikel 3 Nr. 4 (§ 4 — bisher § 2 — des Investitionszulagengesetzes)

Artikel 3 Nr. 4 wird wie folgt gefaßt:

4. Der neue § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 3 und in Absatz 3 Satz 2 werden die Worte „10 vom Hundert“ jeweils durch die Worte „7,5 vom Hundert“ ersetzt.
- b) Dem Absatz 3 wird der folgende Satz angefügt:
„§ 1 Abs. 5 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend.“

2. Zu Artikel 4

Artikel 4 wird wie folgt gefaßt:

„Artikel 4

Gesetz über die Erhebung eines Zuschlags zur Einkommensteuer und zur Körperschaftsteuer für die Kalenderjahre 1973 und 1974
(Stabilitätzuschlaggesetz — StabZG)

§ 1

Erhebung des Zuschlags

Zur Einkommensteuer und zur Körperschaftsteuer für die Kalenderjahre 1973 und 1974 wird ein Zuschlag erhoben.

§ 2

Bemessungsgrundlage

Der Zuschlag bemißt sich,

1. soweit eine Veranlagung zur Einkommensteuer oder zur Körperschaftsteuer vorzunehmen ist:

nach der für die Veranlagungszeiträume 1973 und 1974 festgesetzten Einkommensteuer- oder Körperschaftsteuerschuld. Sind in den Einkünften solche aus Berlin (West) im Sinne des § 23 Nr. 4 Buchstabe a des Berlinförderungsgesetzes enthalten, für die nach § 21 Abs. 1 Satz 3 des Berlinförderungsgesetzes die Ermäßigung der Einkommensteuer durch die für den Veranlagungszeitraum gezahlten Zulagen nach § 28 Abs. 1 Satz 1 des Berlinförderungsgesetzes abgegolten ist, so ist für die Bemessung des Zuschlags auch die auf diese Einkünfte entfallende Einkommensteuer um 30 vom Hundert zu ermäßigen;

2. soweit der Steuerabzug vom Arbeitslohn vorzunehmen ist:

nach der Lohnsteuer, die bei Lohnzahlungen in der Zeit nach dem 30. Juni 1973 und vor dem 1. Juli 1974 zu entrichten ist. Bei Arbeitnehmern, die Einkünfte aus Berlin (West) im Sinne des § 23 Nr. 4 Buchstabe a des Berlinförderungsgesetzes beziehen und bei denen im übrigen die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 des Berlinförderungsgesetzes vorliegen, ist die um 30 vom Hundert ermäßigte Lohnsteuer maßgebend. Der Zuschlag ist nicht zu erheben, soweit es sich um Lohnsteuer handelt, die nach Maßgabe der zu § 42 a Abs. 1 Ziff. 2 des Einkommensteuergesetzes erlassenen Rechtsverordnung erhoben wird oder die auf Grund des § 42 a Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes mit einem Pauschsteuersatz berechnet wird;

3. soweit der Steuerabzug vom Kapitalertrag vorzunehmen ist:

nach der einzubehaltenden Kapitalertragsteuer, soweit diese von Kapitalerträgen zu erheben ist, die nach dem 30. Juni 1973 und vor dem 1. Juli 1974 zufließen;

4. soweit der Steuerabzug von Einkünften bei beschränkt Steuerpflichtigen nach § 50 a des Einkommensteuergesetzes vorzunehmen ist:

nach dem einzubehaltenden Steuerabzugsbetrag, soweit dieser von Einkünften zu erheben ist, die nach dem 30. Juni 1973 und vor dem 1. Juli 1974 zufließen.

§ 3

Höhe des Zuschlags

(1) Der Zuschlag beträgt vorbehaltlich der Absätze 3, 5 und 6 5 vom Hundert der Bemessungsgrundlage.

(2) Der Zuschlag zur veranlagten Einkommensteuer ist im Falle der unbeschränkten Einkommensteuerpflicht nur zu erheben, wenn die Steuerschuld

1. bei Personen, bei denen die Einkommensteuer nach § 32 a Abs. 2, 3 oder 4 des Einkommensteuergesetzes zu ermitteln ist, 11 774 Deutsche Mark,
2. bei Personen, die nicht unter Nummer 1 fallen, 5 887 Deutsche Mark

oder mehr beträgt.

(3) Abweichend von Absatz 1 beträgt der Zuschlag

1. in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1

bei einer Steuerschuld bis Deutsche Mark	vom Hundert
12 110	0,5
12 496	1
12 884	1,5
13 254	2
13 648	2,5
14 046	3
14 424	3,5
14 828	4
15 234	4,5

2. in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 2

bei einer Steuerschuld bis Deutsche Mark	vom Hundert
6 055	0,5
6 248	1
6 442	1,5
6 627	2
6 824	2,5
7 023	3
7 212	3,5
7 414	4
7 617	4,5

(4) Pfennigbeträge, die sich bei der Berechnung des Zuschlags ergeben, bleiben in den Fällen des § 2 Nr. 1 unberücksichtigt.

(5) Beim Steuerabzug vom Arbeitslohn wird der Zuschlag zur Lohnsteuer bei den Lohnzahlungen erhoben, die nach dem 30. Juni 1973 und vor dem 1. Juli 1974 geleistet werden. Auf die Bemessungsgrundlage (§ 2 Nr. 2) sind die in der nachstehenden Tabelle ausgewiesenen Vomhundertsätze anzuwenden.

(6) Beim Steuerabzug vom Kapitalertrag (§ 2 Nr. 3) und beim Steuerabzug von Einkünften bei beschränkt Steuerpflichtigen nach § 50 a des Einkommensteuergesetzes (§ 2 Nr. 4) ist der Zuschlag mit 10 vom Hundert zu erheben. Absätze 2 und 3 finden keine Anwendung. Absatz 5 letzter Satz gilt entsprechend.

§ 4

Abgeltung

Ist die Einkommensteuer oder die Körperschaftsteuer für Einkünfte, die einem Steuerabzug im Sinne des § 2 Nr. 2 bis 4 unterliegen, durch den Steuerabzug abgegolten oder bleiben solche Einkünfte bei der Veranlagung zur Einkommensteuer oder zur Körperschaftsteuer oder beim Lohnsteuer-Jahresausgleich außer Betracht, so gilt dies für den Zuschlag entsprechend.

§ 5

Verfahren

Auf die Veranlagung, Festsetzung und Entrichtung des Zuschlags finden die für die Einkommensteuer und die Körperschaftsteuer geltenden Vorschriften Anwendung.

§ 6

Vorauszahlungen

(1) Die Vorauszahlungen auf den Zuschlag zur Einkommensteuer und zur Körperschaftsteuer sind mit den Vorauszahlungen zum 10. September 1973, 10. Dezember 1973, 10. März 1974 und 10. Juni 1974 auf die Einkommensteuer und die Körperschaftsteuer zu entrichten. § 35 Abs. 2 Satz 3 des Einkommensteuergesetzes ist nicht anzuwenden.

(2) Solange ein Bescheid über die Entrichtung der Vorauszahlungen auf den Zuschlag nicht erteilt worden ist, sind die Vorauszahlungen ohne besondere Aufforderung in Höhe von 10 vom Hundert der jeweiligen Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer und die Körperschaftsteuer zu entrichten. Dies gilt nicht bei unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Personen, wenn die für den laufenden Veranlagungszeitraum insgesamt zu entrichtenden Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer im Falle des § 3 Abs. 2 Nr. 1 15 234 Deutsche Mark, im Falle des § 3 Abs. 2 Nr. 2 7 617 Deutsche Mark nicht übersteigen.

§ 7

Bemessungsgrundlage für Kirchensteuern

Der Zuschlag gehört nicht zur Bemessungsgrundlage für die Kirchensteuern.

§ 8

Rechtsbehelf; Änderung der Bemessungsgrundlage

(1) Die Bemessungsgrundlage für den Zuschlag kann nicht durch einen Rechtsbehelf gegen den Zuschlag angegriffen werden.

(2) Wird die Bemessungsgrundlage geändert, so ändert sich der Zuschlag entsprechend.

§ 9

Stillegung bei der Deutschen Bundesbank

(1) Das Aufkommen aus dem Zuschlag zur Einkommen- und Körperschaftsteuer wird als Konjunkturausgleichsrücklage laufend auf Sonderkonten bei der Deutschen Bundesbank angesammelt. Dabei werden der dem Bund zustehende Anteil und die übrigen in den einzelnen Ländern aufkommenden Beträge, letztere jeweils getrennt nach dem Aufkommen aus dem Zuschlag zur Lohnsteuer und zur veranlagten Einkommen-

	Bemessungsgrundlage bei						Vomhundert-satz
	monatlichen		wöchentlichen		täglichen		
	Lohnzahlungszeiträumen						
	in den Steuerklassen		in den Steuerklassen		in den Steuerklassen		
	I und II DM	III bis VI DM	I und II DM	III bis VI DM	I und II DM	III bis VI DM	
ab	490,50	981,10	113,21	226,42	18,86	37,73	1
bis	504,50	1 009,40	116,44	232,88	19,40	38,81	
von	504,51	1 009,41	116,45	232,89	19,41	38,82	2
bis	520,60	1 041,30	120,15	240,30	20,02	40,05	
von	520,61	1 041,31	120,16	240,31	20,03	40,06	3
bis	536,80	1 073,60	123,88	247,76	20,64	41,29	
von	536,81	1 073,61	123,89	247,77	20,65	41,30	4
bis	552,20	1 104,50	127,44	254,88	21,24	42,48	
von	552,21	1 104,51	127,45	254,89	21,25	42,49	5
bis	568,60	1 137,30	131,23	262,46	21,87	43,74	
von	568,61	1 137,31	131,24	262,47	21,88	43,75	6
bis	585,20	1 170,50	135,05	270,11	22,50	45,01	
von	585,21	1 170,51	135,06	270,12	22,51	45,02	7
bis	601,—	1 202,—	138,69	277,38	23,11	46,23	
von	601,01	1 202,01	138,70	277,39	23,12	46,24	8
bis	617,80	1 235,60	142,57	285,15	23,76	47,52	
von	617,81	1 235,61	142,58	285,16	23,77	47,53	9
bis	634,70	1 269,50	146,48	292,96	24,41	48,82	
über	634,70	1 269,50	146,48	292,96	24,41	48,82	10

Bruchteile eines Pfennigs, die sich bei der Berechnung der Ergänzungsabgabe ergeben, bleiben außer Betracht.

steuer einerseits und nach dem Aufkommen aus dem Zuschlag zu den nicht veranlagten Steuern vom Ertrag und zur Körperschaftsteuer andererseits, jeweils besonderen Konten zugeführt.

(2) Die nach Absatz 1 Satz 1 angesammelten Mittel können durch Gesetz mit Zustimmung des Bundesrates freigegeben werden. Dies ist nur zur Förderung der Ziele des § 1 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft vom 8. Juni 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 582), geändert durch das Finanzanpassungsgesetz vom 30. August 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1426), zulässig; keines dieser Ziele darf durch die Freigabe beeinträchtigt werden.

(3) Werden die nach Absatz 1 angesammelten Mittel freigegeben, so erfolgt die Verteilung der den Ländern und Gemeinden zustehenden Mittel entsprechend den Anteilen, die zum Zeitpunkt der Freigabe bei der Verteilung des laufenden Aufkommens aus der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer zugrunde zu legen sind.

§ 10 Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 11

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.“

3. Zu Artikel 4 a — neu —

Nach Artikel 4 wird folgender Artikel 4 a eingefügt:

„Artikel 4 a

Gesetz über eine Ergänzungsabgabe zur Einkommensteuer und zur Körperschaftsteuer

§ 3 des Gesetzes über eine Ergänzungsabgabe zur Einkommensteuer und zur Körperschaftsteuer vom 21. Dezember 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 1254), geändert durch das Steueränderungsgesetz 1971 vom 23. Dezember 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1856), wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1;
2. der folgende Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Der Zuschlag auf Grund des Gesetzes über die Erhebung eines Zuschlags zur Einkommensteuer und zur Körperschaftsteuer für die Kalenderjahre 1973 und 1974 vom . . . (Bundesgesetzbl. I S. . . .) gehört nicht zur Bemessungsgrundlage.“